

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IX ZR 141/74

Verkündet am

1. Februar 1979

Adomeit

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Ilse C [REDACTED],

[REDACTED] B [REDACTED] M [REDACTED], M [REDACTED], B [REDACTED], Argentinien,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. Juni 1974 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin erstrebt eine Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen. Das klageabweisende Urteil des Landgerichts wurde ihrem Prozeßbevollmächtigten am 27. März 1973 zugestellt. Er legte am 3. April 1973 Berufung ein. Die Berufungsbegründung ging am 4. Mai 1973 beim Berufungsgericht ein. Später bat die Klägerin um Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsbegründungsfrist. Das Oberlandesgericht verwarf die Berufung als unzulässig. Mit der Revision bittet die Klä-

gerin um Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Oberlandesgericht.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht meint, die Berufung der Klägerin sei zwar form- und fristgerecht eingelegt, aber nicht fristgerecht begründet worden. Wiedereinsetzung könne der Klägerin nicht gewährt werden. Dabei übersieht es, daß die Berufungsbegründung noch innerhalb der offenen Berufungsfrist eingegangen ist. Für die im außereuropäischen Ausland lebende Klägerin endete die Berufungsfrist sechs Monate nach Zustellung des landgerichtlichen Urteils, also am 27. September 1973. Eine nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist aber noch innerhalb der Berufungsfrist eingegangene Berufungsbegründung ist grundsätzlich als zulässige Wiederholung der Berufung aufzufassen (BGH NJW 1958, 551). So liegen die Dinge auch hier. In dem Berufungsbegründungsschriftsatz vom 2. Mai 1973 war das angefochtene Urteil der I. Instanz unmißverständlich bezeichnet und kam der eindeutige Wille zum Ausdruck, dieses Urteil mit der Berufung anzufechten. Die Berufung ist deshalb



rechtzeitig eingelegt und begründet. Das die Berufung verwerfende Urteil kann keinen Bestand haben.

Dr. Thumm

Zorn

Henkel

Dr. Lang

Gärtner